

Verschiedene Beobachtungen haben gezeigt, daß die von unterzeichneter Stelle, auf einen Beschluß der Regierung unterm 1. Oktober 1827, erlassene Verordnung über den Eintritt fremder Pilger in den Kanton St. Gallen, schon seit einiger Zeit in gänzliche Vergessenheit gekommen. Es wird daher dieselbe durch erneuerte Mittheilung an alle Behörden in Erinnerung gebracht und sämtlichen Polizey-Beamten des Kantons, besonders aber allen Gränzposten, deren strenge Vollziehung anbefohlen.

» Mehrfache Erfahrung, daß häufig unbeurkundete und der öffentlichen  
» Sicherheit gefährliche Personen sich an Wallfahrter anschließen und  
» unter dem Scheine einer Pilgerreise sich in den Kanton St. Gallen  
» einschleichen, hat die hochlöbliche Regierung veranlaßt, allen und jeden  
» Pilgern auswärtiger Staaten den Eintritt in den Kanton versagen  
» zu lassen, welche sich nicht mit einem den Zweck ihrer Reise bezeich-  
» nenden obrigkeitlichen Ausweise als unverdächtig legitimieren können.  
» In Vollziehung dieses hohen Beschlusses werden daher sämtliche  
» Polizey-Beamtete des Kantons St. Gallen strengstens angewiesen,  
» in Zukunft alle unbeurkundeten Wallfahrter über die Gränze zurück  
» zuweisen, und keinem Pilger den Eintritt in den Kanton, oder das  
» Weiterreisen in selbem, zu gestatten, wenn er sich nicht auf oben an-  
» gegebene Art genugsam auszuweisen vermag.“

St. Gallen, den 4. Juny 1832.

Justiz- und Polizey-Kommission.